

31. 1. Was ist unter der „erhaltenen Nachricht“ in § 158 ABGB. zu verstehen?

2. Wann ist das Bestreiten der ehelichen Geburt nach § 158 ABGB., wann nach § 1594 BGB. zu beurteilen?

ABGB. § 158. CG. z. BGB. Art. 18.

VIII. Zivilsenat. Ur. v. 17. Juni 1940 i. S. M. J. (M.) w. Verteidiger der ehelichen Geburt des M. J. (Wekl.). VIII 75/40.

I. Landgericht Mährisch-Schönberg.

II. Oberlandesgericht Leitmeritz.

M. J. wurde am 19. Januar 1936 von der Ehefrau des Klägers geboren. Der Kläger hat an diesem Tage Kenntnis von der Geburt erlangt. Am 6. Februar 1939 erhielt er von seiner Frau eine Erklärung des Inhalts, daß sich aus der immer deutlicher hervortretenden Ähnlichkeit des Kindes ergebe, daß dieses einem Verkehr mit Ignaz S. entstamme. Mit der am 17. Februar 1939 erhobenen Klage beantragt der Kläger, M. J. für unehelich zu erklären. Beide Vorbergerichte haben die Klage mit der Begründung abgewiesen, daß sie erst nach Ablauf der dreimonatigen Frist des § 158 ABGB. angebracht worden sei. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Der Kläger hält an der Meinung fest, daß die Nachricht, mit der gemäß § 158 ABGB. die dreimonatige Frist für die Klage beginnt, sich nicht auf die Geburt des Kindes, sondern auf Umstände beziehen müsse, aus denen der Ehemann der Mutter mit Sicherheit darauf schließen könne, daß er nicht der Erzeuger des Kindes sei. Nach seiner Meinung genügen nicht einmal Zweifel des Mannes an der Ehelichkeit des Kindes, um die Frist in Gang zu setzen; sie beginne vielmehr erst, wenn der Mann sichere Beweise für die Unehelichkeit des Kindes erhalte. Diese Ansicht verkennt den Zweck der gesetzlichen Bestimmung, der dahin geht, daß die Rechtsstellung eines in der Ehe geborenen Kindes in kürzester Frist jeder Anfechtung entrückt werde. Sie widerspricht der einheitlichen Lehre (Mahr-Harting Lehrbuch IV S. 91; Bartsch ABGB. I 1 S. 890) und der ständigen Rechtsprechung (Entsch. des Obersten Gerichts in Brünn Nr. 8706 und 10969 [Prager Archiv 1930 S. 128 und 1932 S. 692]; Entsch. des Obersten Gerichtshofs in Wien Cz. Bd. XI Nr. 189, Bd. XVI Nr. 178). Auch für

das Recht des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches hat zu gelten, was im zweiten Absätze des § 1594 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches in seiner ursprünglichen Fassung ausdrücklich bestimmt war, daß nämlich die Frist zur Anfechtung der Ehelichkeit für den Mann mit dem Zeitpunkte beginnt, in dem er von der Geburt des Kindes sichere Kenntnis erlangt. Es ist Sache des Mannes, innerhalb dieser Frist zu prüfen, ob er Anlaß hat, die Ehelichkeit des Kindes zu bestreiten.

Der Kläger behauptet, daß diese Bestimmung der nationalsozialistischen Rechtsanschauung widerspreche, die erfordere, daß die Familienrechte jederzeit ohne Rücksichten auf irgendwelche Fristen entsprechend der blutmäßigen Abstammung geordnet werden können. Er will insolgedessen, daß § 158 ABGB. dieser Anschauung gemäß eine neue Auslegung erfahre oder daß in freier Rechtsfindung von der Anwendung des § 158 ABGB. abgegangen und § 1594 BGB. in der Fassung des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften usw. vom 12. April 1938 (RGBl. I S. 380) angewendet werde, laut deren die Klagefrist für den Ehemann erst mit der Kenntnis der für die Unehelichkeit des Kindes sprechenden Gründe beginne. Allein ob die nationalsozialistische Rechtsanschauung einer gesetzlichen Anordnung widerspricht, darüber hat der Richter dort keine Erwägungen anzustellen, wo der nationalsozialistische Gesetzgeber selbst in jüngster Zeit gesprochen hat. § 34 des erwähnten Gesetzes hat aber die Anwendung der neuen Bestimmungen über die Anfechtung der Ehelichkeit für das Land Österreich vorläufig ausgeschlossen. Daraus muß in Verbindung mit dem Umstande, daß — ungleich anderen neuen auf Ehe und Familie bezüglichen Gesetzen — das Gesetz auch im Sudetenlande nicht in Kraft gesetzt wurde, der Schluß gezogen werden, daß es der Gesetzgeber für die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes im Geltungsbereich des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches bis auf weiteres beim alten Rechtszustande belassen wollte. Hieraus folgt, daß alle vom Kläger angeführten Umstände, aus denen sich ergeben soll, daß der Beklagte nicht vom Kläger, sondern von H. gezeugt wurde, nichts daran ändern können, daß die Klage auf Aberkennung der Rechtsstellung eines ehelichen Kindes schon wegen Verspätung abgewiesen werden mußte.

Dieses Ergebnis will der Kläger durch den Hinweis darauf bekämpfen, daß es bei dieser Rechtsanschauung auf den zufälligen

Umstand ankäme, wo das Kind seinen Wohnsitz habe; bei Übersiedlung in das Altreich wäre eine Anfechtung der Ehelichkeit nach § 1594 BGB. in seiner neuen Fassung möglich, bei Verbleiben des Kindes im Sudetengau aber unmöglich. Allein, welches von mehreren in einem Staat örtlich nebeneinander geltenden Rechten anzuwenden ist, im vorliegenden Falle also das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch oder das Bürgerliche Gesetzbuch, richtet sich nach denselben Grundsätzen, die für das zwischenstaatliche Recht gelten (Walker Internationales Privatrecht 5. Aufl. S. 11). Nach der Rechtslehre ist die Frage, ob ein Kind als ehelich anzusehen ist, nach dem Rechte des Staates zu beurteilen, dem der Ehemann der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes oder, wenn er früher gestorben ist, zur Zeit seines Todes angehörte (Walker a. a. O. S. 777). Dieser Grundsatz, der für das Altreich in Art. 18 GG. z. BGB. ausgesprochen ist, gilt nach einhelliger Lehre und Rechtsprechung auch im Geltungsbereiche des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (Walker BGB. I S. 326; Entsch. des Obersten Gerichts in Brünn Nr. 71 [Prager Archiv 1920 Beil. 4 S. 53]). Für das zwischengebietliche Recht ist bei Fragen des Personen- und Familienrechts an Stelle der Staatsbürgerschaft von Bedeutung, welchem Rechtsgebiete die in Frage kommende Person im entscheidenden Zeitpunkt angehörte. Diese Frage ist für den Kläger im vorliegenden Rechtsstreit nicht ausdrücklich erörtert worden; doch kann nach dem Akteninhalt ohne Bedenken davon ausgegangen werden, daß der Kläger tschechoslowakischer Staatsbürger war, daß daher sein Personalstatut durch das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt ist. Dabei kann die Frage, ob für die Anfechtung der Ehelichkeit das Recht zu gelten hat, das zur Zeit der Geburt des Kindes in Kraft stand, oder eine spätere gesetzliche Bestimmung, eine Frage, die für den Bereich des Bürgerlichen Gesetzbuches durch § 26 des schon erwähnten Gesetzes vom 12. April 1938 ausdrücklich geregelt wurde, unentschieden bleiben, da sich für das Sudetenland der Rechtszustand nicht geändert hat.

(Sodann wird bezüglich der Frage, ob, von wem und auf welchem Weg unbeschadet der familienrechtlichen Stellung des Beklagten als eines ehelichen Kindes des Klägers die Feststellung der blutmäßigen Abstammung des Kindes begehrt werden kann, auf die Entscheidung RGG. Bd. 163 S. 399 verwiesen.)